

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

**Band:** 54 (1956)

**Heft:** 1

**Vereinsnachrichten:** Protokoll der 52. Hauptversammlung des SVVK : vom 22. Oktober 1955 in Zürich

**Autor:** Joos, J.

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Communications de la Direction des mensurations cadastrales**

1. Après une assez longue période d'essais, la reproduction monochrome du plan d'ensemble a été introduite dans sa forme définitive. Les prescriptions s'y rapportant peuvent être obtenues au prix suivant:

- a) Prescriptions pour la reproduction du plan d'ensemble des mensurations cadastrales, du 25 juillet 1955 . . . . . Fr. —.30
- b) Plans-modèles nos 21, 22, 23 et 24, par feuille . . . . . Fr. —.70

2. Les communications concernant les variations journalières et les perturbations magnétiques ne seront plus publiées. Sur demande, les indications nécessaires seront communiquées directement aux intéressés par la direction des mensurations cadastrales.

Berne, le 31 décembre 1955      *Direction des mensurations cadastrales*

## **Protokoll der 52. Hauptversammlung des SVVK**

*vom 22. Oktober 1955 in Zürich*

1. *Begrüßung und Konstituierung.* Herr Zentralpräsident E. Albrecht begrüßt um 14.15 Uhr im Kongreßhaus 145 ordentliche Mitglieder sowie die Vertreter der Hochschule, der Landestopographie, des Eidgenössischen Meliorationsamtes, der Eidgenössischen Vermessungsdirektion und die Ehrenmitglieder Baeschlin, Bertschmann, Kübler, Lee-  
mann und Werffeli. Entschuldigt haben sich die Herren Hegg und Isler. Als Übersetzer wird Kollege Weidmann, als Stimmzähler die Kollegen Schmid, Meier, Kunz und Dober bestimmt.

2. *Protokoll der 51. Hauptversammlung in St. Gallen.* Das Protokoll, das in der Zeitschrift vom Juli 1954 erschienen ist, wird ohne Diskussion genehmigt.

3. *Jahresbericht des Zentralvorstandes.* Der Jahresbericht, erschienen in der Zeitschrift Nr. 6, 1954, wird stillschweigend gutgeheißen.

4. *Jahresrechnung 1954, Budget 1955, Jahresbeiträge 1955 und 1956.* Die Jahresrechnung ist im Auszug mit dem Jahresbericht erschienen. Nachdem Kollege Näf den Revisorenbericht verlesen hat, wird der Jahresrechnung zugestimmt. Zentralkassier Wild orientiert die Versammlung über das Budget und die Jahresbeiträge 1955/56. Das Budget und die gleichbleibenden Jahresbeiträge werden genehmigt.

5. *Hauptversammlung 1956.* Die Vorstände des SKIV und des SVVK hatten versucht, für 1956 eine gemeinsame Hauptversammlung durchzuführen, was aber für das nächste Jahr noch nicht verwirklicht werden konnte. Die zweitägige Hauptversammlung 1956 wird im Mai/Juni in Genf stattfinden.

6. *Ausbildungsfragen – Studienreform – Nachwuchs.* Der SKIV hat die Initiative ergriffen, eine gemeinsame Kommission zu bestellen zur allseitigen Prüfung der Ausbildung und der Studienfragen, um die Schwierigkeiten im Nachwuchs nach Möglichkeit zu beheben.

In der Diskussion wünscht Etter, die Fragen in Verbindung mit dem Technikerverband zu prüfen; Solari will, daß dabei in den Kantonen die

Bedürfnisse der Praxis abgeklärt werden. Härry ersucht, mit den zuständigen Instanzen rechtzeitig Fühlung zu nehmen, damit die Materie allseitig beleuchtet werden kann. Herr Meyer begrüßt im Namen der beamteten Grundbuchgeometer die Konstituierung einer Kommission, und auch Prof. Imhof äußert sich in diesem Sinne. In die Kommission sind folgende Herren vorgeschlagen: Albrecht, Bachmann, Cavin F., Sennhauser R., Schneider (Chur), Kämpfer, Vögeli, Richard, Bretscher M., Schaffner, Kost, Bassetti, Trüb, Walter.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird der Zentralvorstand die Kommission aus diesen vorgeschlagenen Herren zusammenstellen. Aus der Kommission ist ein Ausschuß zu bilden, der in die Studienkommission zusammen mit dem SKIV delegiert wird.

*7a. Vermessungstarif.* Der Vorsitzende entschuldigt sich aus zeitlichen Gründen, daß nur die Freierwerbenden den Entwurf der Vereinbarung zwischen der Eidgenössischen Vermessungsdirektion, der Konferenz der eidgenössischen und kantonalen Vermessungsaufsichtsbeamten und der Tarifkommission erhalten haben, und gibt eine Orientierung über den Inhalt dieser Vereinbarung, wonach im wesentlichen die heutigen Vermessungspreise ab 1. Juli 1955 um 9 Prozent erhöht werden. Die Tarifkommission schlägt vor:

1. diese Vereinbarung als vorläufige Lösung zu genehmigen;
2. den Tarifaufbau weiter zu untersuchen und hierüber später Antrag zu stellen.

In der Diskussion gibt Präsident Habisreutinger im Namen der Freierwerbenden die Zustimmung zu dieser Vereinbarung mit Rücksicht auf die nur mit Grundbuchvermessungen beschäftigten Mitglieder. Im weitem erachtet er die Erhöhung als ungenügend und den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechend.

## VEREINBARUNG

vom 3. Oktober 1955 zwischen den Delegierten des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements (Vermessungsdirektion), der kantonalen Vermessungsbehörden (Konferenz der eidgenössischen und kantonalen Vermessungsaufsichtsbeamten) und des Schweizerischen Vereins für Vermessungswesen und Kulturtechnik

### *über Tarife für die Grundbuchvermessung*

(Genehmigt vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement  
am 25. Oktober 1955)

1. Die Vermessungspreise, wie sie aus der Anwendung der in den Jahren 1950/51 von den oben genannten Delegierten gemeinsam ausgearbeiteten Akkordtarife für Parzellarvermessungen hervorgehen, werden für die vom 1. November 1955 an vorzunehmenden Festsetzungen von Grundbuchvermessungspreisen um 16 % erhöht.

2. Preisansätze, die nach

- a) dem Tarif für die Vermarktungsarbeiten bei Grundbuchvermessungen 1952 (Index 171),
- b) den Grundlagen für Tarife über die Nachführung der Grundbuchvermessungen 1952 (Index 171),
- c) dem Tarif über Einheitspreise für die Nachführung der Vermessungsfixpunkte 1952

festgesetzt werden, sollen für die vom 1. November 1955 an vorzunehmenden Preisfestsetzungen im Mittel um 9 % erhöht werden.

3. Soweit ausnahmsweise Tagelohnarbeiten in der Grundbuchvermessung vorkommen, gelten hiefür folgende Ansätze:

- a) Übernehmende Grundbuchgeometer im Büro Fr. 70.—
- b) Angestellte Grundbuchgeometer im Büro Fr. 61.— – 68.—
- c) Vermessungstechniker mit Fachausweis im Büro Fr. 50.— – 54.—
- d) Vermessungstechniker und übriges technisches Personal im Büro Fr. 41.— – 47.—
- e) für Feldarbeiten des unter a bis c genannten Personals eine tägliche Zulage im Mittel von Fr. 7.50
- f) Meßgehilfen, pro Stunde (proportional nach Höhe der effektiv ausbezahlten Löhne von 1.90 bis 2.50) Fr. 2.70 – 3.60  
(Im Tarif 1951 sind 1.90 berücksichtigt)
- g) Verhältnis Stundenlohn : Taglohn = 1:8 (Büro) bzw. 1:9 (Feld)

4. In diesen vereinbarten Tarifpreisen ist unter den Sozialauslagen auch ein Arbeitgeberbeitrag von 4 % der Angestelltenlöhne für eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversicherung zugunsten der Angestellten eingerechnet. Unternehmer, die diese Zusatzversicherung nicht abgeschlossen haben, werden in ihren nach der vorliegenden Ordnung berechneten Entschädigungsansprüchen um 1 % gekürzt.

5. Zu den nach den vorliegenden Grundlagen berechneten Tarifpreisen werden Ortszuschläge nach Maßgabe des für das Bundespersonal geltenden Ortszonenverzeichnisses gewährt. Die prozentualen Zuschläge betragen.

|                                                       |      |
|-------------------------------------------------------|------|
| für die Ortszone 0a, Konsumentenpreisindex unter 5100 | 0 %  |
| für die Ortszone 0b, Konsumentenpreisindex 5100–5285  | 2 %  |
| 1 . . . . .                                           | 4 %  |
| 2 . . . . .                                           | 6 %  |
| 3 . . . . .                                           | 8 %  |
| 4 . . . . .                                           | 10 % |
| 5 . . . . .                                           | 12 % |
| 6 . . . . .                                           | 13 % |
| 7 . . . . .                                           | 14 % |
| 8 . . . . .                                           | 15 % |

In der Anwendung soll der Ort des Vermessungsgebietes und der zumutbare Wohnort des Übernehmers angemessen berücksichtigt werden. Nachweisbar allgemein geltende besondere Verhältnisse (höhere Gehilfenlöhne, Arbeitszeit, Feriendauer, abnormal lange Winter usw.) werden besonders berücksichtigt.

6. Die festgesetzten Akkordpreise und Lohnansätze entsprechen dem Konsumentenpreisindex vom Juli 1955 (172). Ändert sich dieser amtlich vom BIGA errechnete Index gegenüber diesem Stand um mindestens 10 Punkte, sind die interessierten Behörden und Verbände bereit, in Verhandlungen über eine entsprechende Erhöhung bzw. Senkung der Tarifpreise einzutreten.

7. Die aufgestellten Grundbuchvermessungstarife gelten, bis mit neuen Erhebungen neue Tatsachen gezeigt sind, die eine Tarifrevision rechtfertigen. Solange keine Abänderungsbegehren gestellt werden, gelten sie stillschweigend weiter. Begehren um Tarifrevisionen auf einen bestimmten Zeitpunkt müssen mindestens sechs Monate früher gestellt werden.

8. Außerhalb der amtlichen Grundbuchvermessung liegende Arbeiten fallen nicht unter diese Vereinbarung.

9. Für die in Ausführung begriffenen Vermarkungs- und Vermessungsarbeiten, deren vereinbarter Ablieferungstermin später liegt als 1. Juli 1955, werden die nachfolgend festgesetzten Preiszuschläge ausgerichtet:

- a) für die Akkordsumme, die der *bis* zum 1. Juli 1955 laufenden Ausführungszeit entspricht (rata temporis) die in den Vereinbarungen

vom 19. August 1948, Ziffer 10, und vom 12. Dezember 1951, Ziffer 9, aufgeführten prozentualen Erhöhungen;

- b) für die Akkordsumme die der *nach* dem 1. Juli 1955 laufenden Ausführungszeit entspricht (rata temporis) 8 % der Akkordbeträge, die aus der Anwendung der Regel a) resultieren.

Der Betrag der endgültig resultierenden Erhöhung wird in der Schlußabrechnung ermittelt. Die Preiserhöhungen sollen aber auch bei der Festsetzung und Ausrichtung von Abschlagzahlungen angemessen berücksichtigt werden.

Für die in Ausführung begriffenen Arbeiten, für die keine Tarifvereinbarungen bestehen und deren Preise unter Berücksichtigung der effektiven Löhne festgesetzt wurden (Signalisierung, Photogrammetrie usw.), werden keine Preiszuschläge ausgerichtet.

In der Abstimmung wird der Vereinbarung mit großer Mehrheit zugestimmt. Der Präsident dankt allen Beteiligten für ihre große Arbeit.

Da zu Punkt 2 kein Gegenantrag gestellt wird, werden die Tarifuntersuchungen weitergeführt.

*7b. Meliorationstarif.* In die Kommission für die Anpassung des Meliorationstarifes wurden vom Zentralvorstand aus die Kollegen Hofmann, Elgg, und Etter, Vevey, delegiert.

*8. Verschiedenes.* Präsident Albrecht dankt Prof. Baeschlin für seine Arbeiten als Hauptredaktor sowie seine Ratschläge und sein Interesse an unserem Berufsstand.

Zentralkassier Wild orientiert die Versammlung über neue Vereinbarungen, die die Zeitschrift betreffen. Die Redaktionshonorare für Kulturtechnik und Planung wurden von Fr. 1500.— auf Fr. 2000.— erhöht. Die Beiträge der Vereine an die Zeitschrift sind pauschal festgesetzt worden und betragen für

|                |            |
|----------------|------------|
| SVVK           | Fr. 5000.— |
| SKIV           | Fr. 1100.— |
| Photogrammeter | Fr. 400.—  |

Die Vereine sind frei in der Zustellung der Zeitschrift an ihre Mitglieder.

Gemäß einem Schreiben der Vermessungsdirektion sollen die Verifikationsarbeiten möglichst gefördert werden, um die Garantiefristen abzukürzen.

Präsident Gagg der Sektion Zürich/Schaffhausen gibt eine Orientierung über den im Jahre 1956 vorgesehenen Vortragskurs.

Kantonsgeometer Bueß gibt einige Erläuterungen zur Lehrlingsausbildung, wonach der erste Kurs von 3 auf 7 Wochen verlängert werden soll, und über die Möglichkeit der Ausbildung weiterer Lehrlinge. Etter würde es begrüßen, wenn auch die Verwaltungen Lehrlinge ausbilden würden.

Über die in Florenz durchgeführte Sitzung der FIG berichtet der Präsident. Den Vorsitz haben gegenwärtig die Holländer übernommen.

Kantonsgeometer Tanner, als Mitglied der Kommission II (Güterzusammenlegungen) zusammen mit Herrn Solari, gibt einige Erläuterungen zur Tätigkeit dieser Kommission, die dieses Jahr drei Tage in Zürich das Thema „Perimeter“ bearbeitet hat. Auf dem Gebiet „Durchgangsstraßen“ wären Beiträge seitens weiterer Fachmänner sehr erwünscht.

Kollege Weidmann ersucht Prof. Baeschlin, sich zu den Standesfragen zu äußern, was diesem heute nicht möglich ist.

Um 16.40 Uhr dankt Präsident Albrecht den zahlreich erschienenen Mitgliedern für ihr Interesse und schließt die Versammlung.

Der Protokollführer: J. Joos